



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über die Verwaltung der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) durch die AHV-Ausgleichskassen (W-VUID)

Gültig ab 1. Januar 2015

Stand: 1. Januar 2022

318.106.08 d

01.22

Vorwort

Gemäss Gesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer UIDG sind sämtliche AHV-Ausgleichskassen verpflichtet, sich spätestens ab 01.01.2016 dem UID-Register anzuschliessen. Für AHV-Ausgleichskassen, welche sich vor dem 01.01.2016 dem UID-Register anschliessen, sind diese Weisungen anzuwenden.

Diese Weisungen regeln hauptsächlich die organisatorischen Aspekte über die Verwaltung der UID durch die AHV-Ausgleichskassen.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2022

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Die Weisungen W-VUID werden per 1. Januar 2022 dahingehend angepasst, dass bei der Aktualisierung des UID-Registers die Beschreibung der Tätigkeit(en) so zu erfolgen hat, dass sie eine präzise Kodierung der NOGA durch das BFS ermöglicht.

- Rz 4101 (Anpassung):
Präzisierung der zu meldenden Tätigkeit(en) bei der Aktualisierung des UID-Registers durch die AHV-Ausgleichskassen (obligatorisch ab 1. Januar 2024).

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 01. Januar 2017

Der Nachtrag wird nötig, weil per 01.01.2016 Art. 52 Abs. 2 ZGB [14] geändert hat. Neu müssen **alle** Stiftungen im Handelsregister (HR) eingetragen sein. Bis am 31.12.2015 waren Kirchliche Stiftungen (KS) und Familienstiftungen (FS) von dieser Pflicht ausgeschlossen.

Bestehende KS und FS, welche vor dem 01.01.2016 gegründet wurden, müssen sich bis spätestens am 31.12.2020 (Übergangsfrist von 5 Jahren) im HR eintragen lassen. Für neue KS und FS, welche ab dem 01.01.2016 gegründet wurden/werden, gilt diese Übergangsfrist nicht und müssen sich zwingend im HR eintragen lassen.

Für bestehende KS und FS (Gründungsjahr < 01.01.2016) ohne HR-Eintrag sind AHV-Ausgleichskassen weiterhin bis am 31.12.2020 für die Meldungen ans UID-Register zuständig.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Referenzierte Dokumente	9
Kapitel I	10
1. Geltungsbereich.....	10
1.1 Geltungsbereich	10
Kapitel II	10
2. Allgemeines	10
2.1 Zweck der UID.....	10
2.2 Gesetzlicher Auftrag an die AHV-Ausgleichskassen.....	10
2.3 UID-System	11
2.3.1 UID-Einheiten.....	11
2.3.2 UID-Stellen.....	12
2.3.3 Zuständigkeiten der UID-Stellen im UID-System.....	13
2.3.4 UID-Register	14
2.3.4.1 Kernmerkmale	15
2.3.4.2 Zusatzmerkmale	15
2.3.4.3 Systemmerkmale.....	15
2.3.5 UID-Schnittstellen	16
2.3.5.1 WebGUI.....	16
2.3.5.2 Web Service	16
2.3.5.3 sedex.....	16
2.3.5.4 InfoAbo	17
Kapitel III	17
3. Für das System relevante UID-Einheiten	17
3.1 Unternehmenstypen und Ihre Rechtsformen	17
3.2 Für das UID-System relevante Unternehmenstypen.....	18
3.3 Für das System nicht relevante, beitragspflichtige Entitäten mit Arbeitgebereigenschaften	19
Kapitel IV	20
4. Die Meldungen der AHV-Ausgleichskassen an das UID- Register	20
4.1 Grundsätzliches.....	20
4.2 Neueintrag (Create) einer UID-Einheit.....	20
4.3 Mutationen (Update).....	21
4.4 Löschen (Delete)	21

4.5 Reaktivierung (Reactivate)	21
4.6 Registrierung (Register).....	22
4.7 Abmeldung (Deregister).....	22
Kapitel V	23
5. Kassenwechsel	23
5.1 Grundsätzliches.....	23
Kapitel VI	23
6. Rechtsformänderung.....	23
6.1 Grundsätzliches.....	23
Kapitel VII	24
7. Inkrafttreten.....	24
6. Anhang A: Rechtsformänderung	25

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse (KAK + VAK)
ANobAG	Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
BFS	Bundesamt für Statistik
HR	Handelsregister
InfoAbo	Automatische Information von UID-Registermutationen an abonnierte UID-Stellen
KAK	Kantonale Ausgleichskasse
MWST	Mehrwertsteuer
NE	Nicht Erwerbstätige
NOGA	Schweizerische Version der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige
SE	Selbständigerwerbende/r
sedex	SEcure Data Exchange
SOAP	Simple Object Access Protocol
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
UIDG	Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer
UIDV	Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer

VAK	Verbandsausgleichskasse
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Referenzierte Dokumente

- [1] AHVG – Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
- [2] AHVV – Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
- [3] UIDG – Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (SR 431.03)
- [4] UIDV – Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (SR 431.031)
- [5] UVG – Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
- [6] eCH-0097, Datenstandard Unternehmens-Identifikation
- [7] OR – Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
- [8] HRegV – Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411)
- [9] FusG – Bundesgesetz vom 03. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
- [10] Weisung elektronische Datenaustauschplattform (DAP) der AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen
- [11] Konzept Datenschnittstelle UID-AK vom Bundesamt für Statistik
- [12] eCH-0108, Datenstandard Unternehmensregister
- [13] eCH-0116, Meldegründe UID-Register
- [14] ZGB – Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Kapitel I

1. Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

- 1101 Gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR831.10) [1], auf Artikel 176 Absatz 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR831.101) [2] und auf Artikel 5, 9 sowie 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unternehmens- und Identifikationsnummer (UIDG, SR431.03) [3] legen die vorliegenden Weisungen die Rahmenbedingungen für die Verwaltung der UID durch die AHV-Ausgleichskassen fest.

Kapitel II

2. Allgemeines

2.1 Zweck der UID

- 2101 Seit Januar 2011 ordnet das Bundesamt für Statistik (BFS) jedem in der Schweiz aktiven Unternehmen eine eindeutige und übergreifende Unternehmens-Identifikationsnummer – die UID – zu. Diese ermöglicht es den Unternehmen, sich bei allen Behördenkontakten mit einer einzigen Nummer zu identifizieren. Dank der UID wird die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung einfacher und effizienter.

2.2 Gesetzlicher Auftrag an die AHV-Ausgleichskassen

- 2201 Gemäss Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV [4], Art. 3, Abs. 1) sind die AHV-Ausgleichskassen als UID-Stellen definiert (vgl. Kapitel 2.3.3).

2.3 UID-System

2301 Für die Zuweisung und Verwaltung der UID betreibt das BFS ein UID-System, welches sich aus drei über Schnittstellen miteinander verbundenen **Haupt**-Bausteinen zusammensetzt:

- UID-Einheiten
- UID-Stellen
- UID-Register

Vierter Baustein ist die Öffentlichkeit, die über Abfragen die Kernmerkmale der öffentlichen UID-Einheiten einsehen kann.

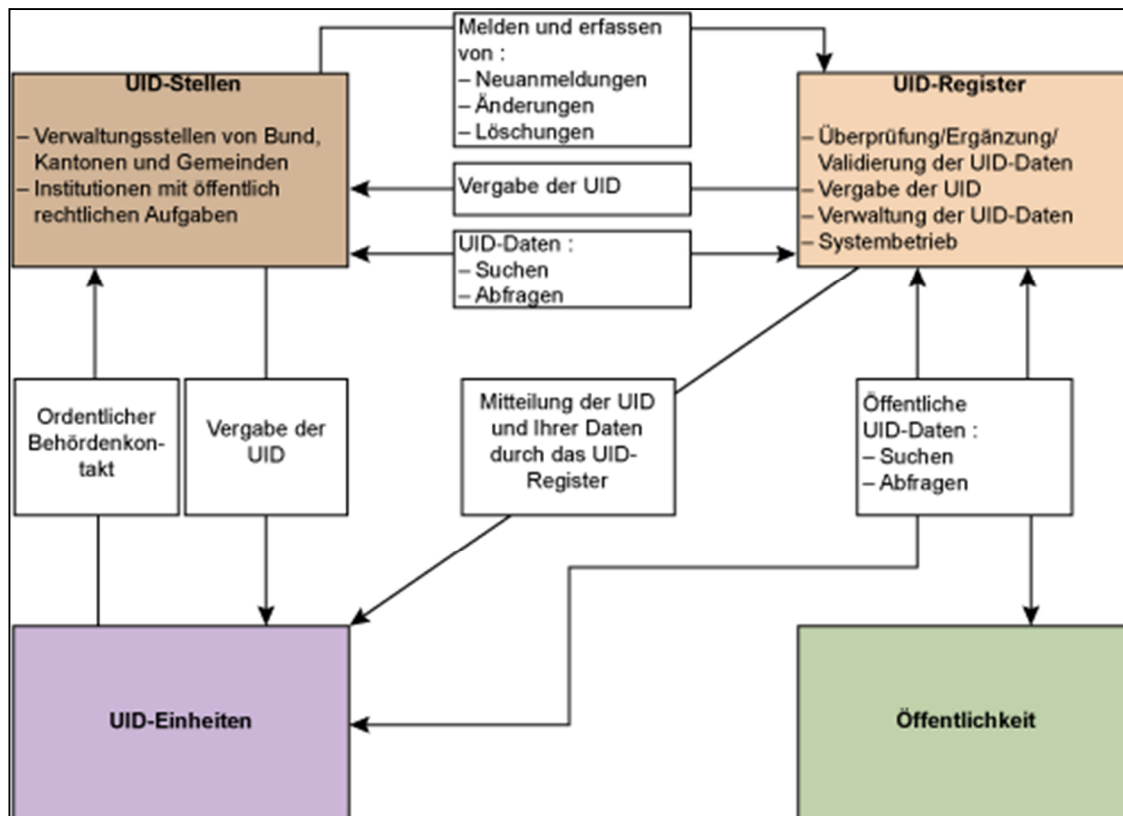


Abbildung 1: Komponenten und Interaktionen im UID-System

2.3.1 UID-Einheiten

2311 So werden Unternehmen und andere Institutionen bezeichnet, die eine UID erhalten. Im UID-System ist der Unternehmensbegriff weit gefasst. Unter UID-Einheiten werden nicht

nur alle in der Schweiz tätigen Unternehmen im eigentlichen Sinn verstanden, sondern alle organisatorischen oder institutionellen Einheiten, die Merkmale eines Unternehmens aufweisen oder die zu rechtlichen, administrativen oder statistischen Zwecken identifiziert werden müssen. Den UID-Einheiten werden keine neuen Pflichten auferlegt. Die erforderlichen Informationen für die Unternehmensidentifikation werden im Rahmen der ordentlichen Verwaltungskontakte erfasst und nachgeführt.

- 2312 UID-Einheiten (gemäss UIDG [3], Art. 3, Abs. 1, Bst. c) sind:
- Einheiten des Handelsregisters
 - Mehrwertsteuerpflichtige Einheiten
 - Selbständigerwerbende
 - in einem kantonalen Anwalts-/Notariatsregister eingetragene Personen
 - Einfache Gesellschaften (z.B. Praxisgemeinschaften)
 - in der Schweiz ansässige ausländische Unternehmen
 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - Einheiten der öffentlichen Verwaltung
 - mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Einrichtungen
 - Vereine und Stiftungen.
- 2313 Die UID-Einheiten und deren Rechtsformen werden in Kapitel 3 genauer beschrieben.

2.3.2 UID-Stellen

- 2321 Als UID-Stellen werden all jene Verwaltungsstellen auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinde bezeichnet, die mit UID-Einheiten zu administrativen oder statistischen Zwecken in Kontakt stehen und die Datensammlungen zu UID-Einheiten in Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit führen.
- 2322 Im Weiteren gehören dazu private und öffentliche Anstalten, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Diese breite Definition der UID-Stellen soll dazu dienen, dass die Unternehmen sich auch wirklich bei allen relevanten Behördenkontakten mit der UID identifizieren können. Sie ist ebenfalls

wichtig, um einen möglichst grossen Nutzen für die öffentliche Verwaltung zu generieren und sowohl die Vollständigkeit wie auch die Aktualität des UID-Registers (vgl. Kapitel 2.3.4) sicherzustellen.

- 2323 Die UID-Stellen spielen eine wichtige Rolle bei der Vergabe der UID und bei der Aktualisierung der Daten im UID-Register. Informationen zu Neuanmeldungen oder Mutationen von UID-Einheiten können nur über sie an das UID-Register übermittelt werden. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass die erfassten Daten einer Plausibilisierung und Qualitätskontrolle unterzogen werden und die Unternehmen keine zusätzlichen Pflichten erhalten.
- 2324 UID-Stellen sind verpflichtet, dem UID-Register die Kernmerkmale (vgl. Kapitel 2.3.4.1) und, falls vorhanden, die Zusatzmerkmale (vgl. Kapitel 2.3.4.2) neuer UID-Einheiten, alle Änderungen von im UID-Register geführten Merkmalen sowie die Beendigung der Tätigkeit einer UID-Einheit mitzuteilen. Sie müssen zudem die UID als Identifikator anerkennen, die UID in ihren Datensammlungen führen und sie im Datenaustausch mit UID-Stellen und UID-Einheiten verwenden.

2.3.3 Zuständigkeiten der UID-Stellen im UID-System

- 2331 Um den Umgang mit möglichen Differenzen zwischen den verschiedenen Datensammlungen bei den UID-Stellen zu regeln und sicherzustellen, dass nur berechnete UID-Stellen gewisse UID-Einheiten melden können, wurde für die Meldung eine massgebende Reihenfolge (Hierarchie) der UID-Stellen festgelegt (UIDV [4], Art. 3, Abs. 1).

Hierarchiestufe	UID-Stellen
A	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Handelsregister • Zentralregister des Eidgenössischen Amtes für Handelsregister
B	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Landwirtschaftsregister

	<ul style="list-style-type: none"> • Datensammlungen von kantonalen Veterinärämtern • Datensammlungen von Kantonschemikern oder kantonalen Labors • Register des Bundesamtes für Landwirtschaft • Medizinalberuferegister • Kantonale Anwaltsregister • Kantonale Notariatsregister
C	<ul style="list-style-type: none"> • Register der AHV-Ausgleichskassen • Kantonale Steuerregister
D	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrwertsteuerregister
E	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und Unternehmensregister des BFS • Datensammlungen der Eidgenössischen Zollverwaltung über im Import/Export registrierte Unternehmen • Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) • Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und Versicherer nach UVG [5], Art. 68

2332 Im UID-System ist für jede UID-Einheit eine UID-Stelle zuständig (massgebend), nämlich die hierarchisch höchste. Führen zwei hierarchisch gleich hohe UID-Stellen als höchste Stelle eine UID-Einheit (z.B. zwei AHV-Ausgleichskassen), so ist die UID-Stelle massgebend, welche sich zuletzt für die betreffende UID-Einheit registriert hat.

2.3.4 UID-Register

2341 Um die Zuweisung, Verwaltung, Verwendung und Abfrage der UID sicherzustellen, wird beim BFS ein UID-Register betrieben. Beim UID-Register handelt es sich um eine zentrale Datenbank, die ausschliesslich der Unternehmensidentifikation dient und zu der UID-Stellen, UID-Einheiten und die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigung Zugriff haben. Die darin enthaltenen Daten beschränken sich auf das für die Identifikation benötigte Minimum.

2342 Die im UID-Register geführten Daten sind in drei verschiedene Gruppen unterteilt, die unterschiedlich verwendet werden und für die verschiedene Zugriffsrechte gelten:

- Kernmerkmale
- Zusatzmerkmale
- Systemmerkmale.

2.3.4.1 Kernmerkmale

2344 Die Kernmerkmale sind notwendig für die Identifikation der UID-Einheiten. Sie umfassen insbesondere die UID, den Status des Eintrags (aktiv oder gelöscht), die UID-Ergänzung, Namen, Firma oder Bezeichnung, die Adressen der UID-Einheit und, sofern vorhanden, den Status der Einträge im Handelsregister und im Mehrwertsteuerregister sowie Beginn und Ende der Mehrwertsteuerpflicht.

2.3.4.2 Zusatzmerkmale

2346 Die Zusatzmerkmale dienen zur näheren Bestimmung der UID-Einheiten. Sie liefern namentlich genauere Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Bei den Zusatzmerkmalen handelt es sich um nicht öffentlich verfügbare Merkmale. Sie sind aber für UID-Stellen zugänglich.

2.3.4.3 Systemmerkmale

2348 Die Systemmerkmale sind technische oder organisatorische Daten. Dazu gehören das Datum des Eintrags in das UID-Register und das Datum der Löschung. Es handelt sich um Merkmale, die für die Verwaltung des UID-Registers nötig sind.

2349 Die UID-Einheiten haben Zugriff (mittels persönlichem Web-GUI-Login (vgl. Kapitel 2.3.5.1) auf alle über sie gespeicherten Daten.

2.3.5 UID-Schnittstellen

- 2351 Das UID-System ist über drei Schnittstellen zugänglich.
- WebGUI (GUI = Graphical User Interface)
 - Web Service
 - sedex (SEcure Data Exchange).

2.3.5.1 WebGUI

- 2353 Das WebGUI ist eine öffentlich zugängliche Benutzeroberfläche im Internet, auf der Interessierte verschiedene Suchaufträge im UID-Register ausführen können. Die UID-Stellen erhalten erweiterte passwortgeschützte Zugriffsrechte, damit sie bei Einzelfällen ihren Erfassungs-, Melde- und Verwendungspflichten über das WebGUI nachkommen können.

2.3.5.2 Web Service

- 2355 Für umfangreiche Abfragen und Mutationen im UID-Register steht den UID-Stellen ein SOAP zur Verfügung. Diese Schnittstelle ermöglicht eine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation für eine automatisierte Einbindung des UID-Registers in die elektronischen Prozesse der AHV-Ausgleichskasse. Der Datenaustausch basiert auf dem eCH-Standard eCH-0108 Datenstandard Unternehmensregister [12]. Der Webservice wird auch via sedex Webservice-Proxy angeboten.

2.3.5.3 sedex

- 2357 Sedex dient im UID-Register dazu, die UID-Stellen aktiv über Registeränderungen informieren zu können (InfoAbo).
- 2358 Der Meldungsaustausch basiert auf dem eCH-Standard eCH-0116 Meldegründe UID-Register [13].

2.3.5.4 InfoAbo

2359 UID-Stellen haben die Möglichkeit, das vom UID-System angebotene InfoAbo zu aktivieren. Damit wird die UID-Stelle laufend über alle im UID-Register vorgenommenen Mutationen zu den für sie relevanten UID-Einheiten informiert.

Kapitel III

3. Für das System relevante UID-Einheiten

3.1 Unternehmenstypen und Ihre Rechtsformen

3101 Gemäss Schnittstellenkonzept UID-AK [11] sind die Unternehmenstypen, welche für die AHV-Ausgleichskassen von Relevanz sind, wie folgt einer Rechtsform zugeordnet:

Unternehmenstyp	Rechtsform gemäss eCH-0097 [6]
Juristische Personen	05 Kommanditaktiengesellschaft 06 Aktiengesellschaft 07 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 08 Genossenschaft 09 Verein 10 Stiftung 11 Ausländische Niederlassung im Handelsregister eingetragen 13 Besondere Rechtsform 15 Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) 16 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) 17 Institut des öffentlichen Rechts 18 Nichtkaufmännische Prokuren 19 Haupt von Gemeinderschaften

Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften)	03 Kollektivgesellschaft 04 Kommanditgesellschaft 14 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
Im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen	51 Schweizer Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen
Einfache Gesellschaften (inkl. Erbgemeinschaften)	02 Einfache Gesellschaft
Selbständigerwerbende	01 Einzelunternehmen

3.2 Für das UID-System relevante Unternehmenstypen

3201 Die nachfolgend aufgeführten Unternehmenstypen sind für das UID-System relevant.

Unternehmenstyp	Massgebende UID-Stelle	Hinweis
Juristische Personen • Verein	HR HR / AK	1) 4)
Personengesellschaften	HR	-
Im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen	HR	-
Einfache Gesellschaften (inkl. Erbgemeinschaften)	AK	2)
Selbständigerwerbende: • Selbständigerwerbende im Sinne einer Einzelfirma • Teilhaber von einfachen Gesellschaften • Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern es sich um Personen handelt, die im Med-Reg, im Anwalts- oder im Notariatsregister eingetragen sind	HR / AK AK Reg	5) 2) 3)
Hinweis		

1)	Ausnahme ist die Rechtsform 09-Verein, welche unter gewissen Voraussetzungen nicht im HR eingetragen sein muss. Für Vereine, welche nicht im HR eingetragen sind, sind primär die AHV-Ausgleichskassen die massgebende UID-Stelle.
2)	Es ist möglich, dass gewisse UID-Einheiten (Selbständigerwerbende oder Erbgemeinschaften) im HR erfasst sind und damit bereits eine UID zugewiesen wurde. Bei diesen Einheiten ist die zuständige UID-Stelle das HR
3	Reg steht für Register der entsprechenden Berufsstände (Anwälte, Notare, Ärzte und Landwirte)
4	Vereine sind dem UID-Register zu melden, sofern sie im Mitgliederregister einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden.
5	Eine durch das HR im UID-System gelöste UID ist für eine AHV-Ausgleichskasse nicht verbindlich, solange der Selbständigkeitsstatus nicht geklärt ist. Sollte der Selbständigkeitsstatus hingegen bestätigt werden, ist die UID des HR zu verwenden.

3202 Die Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern es sich nicht um Personen handelt, die im MedReg, im Anwalts- oder im Notariatsregister eingetragen sind, erhalten keine eigene UID. Sie können aber mit der UID der Gesellschaft identifiziert werden.

3.3 Für das System nicht relevante, beitragspflichtige Entitäten mit Arbeitgeberereigenschaften

3301 Folgende beitragspflichtigen Entitäten mit Arbeitgeberereigenschaften sind für das UID-Register nicht von Relevanz:

- Hausdienst-Arbeitgebende
- Liegenschaften
- ANobAG
- Ausländische Firmen (exklusiv FL)
- Nichterwerbstätige
- Alle Übrigen, welche unter Kapitel 3.1 und 3.2 nicht aufgeführt sind.

Kapitel IV

4. Die Meldungen der AHV-Ausgleichskassen an das UID-Register

4.1 Grundsätzliches

- 4101 Bei der Aktualisierung des UID-Registers durch die AHV-Ausgleichskassen sind die Kern- und Zusatzmerkmale gemäss den geltenden Spezifikationsdokumenten [11] des BFS (Betreiber UID-System) zu melden. In der Meldung soll die Beschreibung der Tätigkeit(en) derart erfolgen, dass sie eine präzise Kodierung der NOGA durch das BFS ermöglicht (obligatorisch ab 1. Januar 2024). Im Übrigen gelten für die AHV-Ausgleichskassen die Rechte und Pflichten gemäss UIDG [3] und UIDV [4].
- 4102 Um Dubletten zu vermeiden, ist die UID-Stelle verpflichtet, bei jeder Neuanmeldung einer UID-Einheit im UID-Register zu überprüfen, ob die UID-Einheit im UID-Register bereits existiert.

4.2 Neueintrag (Create) einer UID-Einheit

- 4201 Als UID-Stelle mit umfassenden Pflichten ist die AHV-Ausgleichskasse verpflichtet, dem UID-Register jede Aufnahme einer UID-Einheit ins Mitgliederregister sofort zu melden.
- 4202 Einer im UID-Register neu gemeldeten UID-Einheit wird bei deren Neueintragung eine UID mit dem Status „provisorisch“ zugewiesen. Die provisorische UID darf erst verwendet werden, wenn das UID-Register den Status „definitiv“ bestätigt.
- 4203 Eine UID-Einheit, deren massgebende UID-Stelle ausschliesslich das Handelsregister (gem. Kap. 3.2) ist, muss für die erfolgreiche Aufnahme ins Mitgliederregister einer AHV-Ausgleichskasse bereits einen Eintrag im UID-Register haben.

4.3 Mutationen (*Update*)

- 4301 Als UID-Stelle mit umfassenden Pflichten ist die AHV-Ausgleichskasse verpflichtet, dem UID-Register jede Mutation der Kern- und Zusatzmerkmale einer UID-Einheit zu melden. Die Meldung muss auch erfolgen, wenn die AHV-Ausgleichskasse nicht massgebende UID-Stelle der UID-Einheit ist.
- 4302 Eine dem UID-Register gemeldete Mutation erhält den Status „in Mutation“. Eine Mutation ist erst gültig, wenn das UID-Register diese Mutation mit dem Status „aktiv“ bestätigt.

4.4 Löschen (*Delete*)

- 4401 Als UID-Stelle mit umfassenden Pflichten ist die AHV-Ausgleichskasse verpflichtet, dem UID-Register eine Auflösung einer UID-Einheit (Liquidation, Geschäftsaufgabe, Fusion oder Wechsel von SE zu NE) sofort als zu löschende UID-Einheit zu melden.
- 4402 Eine dem UID-Register gemeldete zu löschende UID-Einheit erhält den Status „in Mutation“. Eine Löschung ist erst gültig, wenn das UID-Register diese Löschung mit dem Status „gelöscht“ bestätigt.
- 4403 Bei einem Kassenwechsel wird die wirtschaftliche Tätigkeit einer UID-Einheit fortgeführt, womit deren Abgang bei einer AHV-Ausgleichskasse nicht als Löschung sondern als Deregistrierung (vgl. Kap. 4.7) gemeldet werden muss.

4.5 Reaktivierung (*Reactivate*)

- 4501 Als UID-Stelle mit umfassenden Pflichten ist die AHV-Ausgleichskasse verpflichtet, eine gelöschte UID-Einheit, welche ihre wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat (inkl. Wechsel von NE zu SE), im UID-Register zu reaktivieren. Bei der Reaktivierung einer UID-Einheit wird die Löschung aufgehoben und die UID bleibt bestehen. Eine UID-Einheit, deren massgebende UID-Stelle ausschliesslich das Handelsregister (gem. Kap. 3.2) ist, kann nicht reaktiviert werden.

- 4502 Eine dem UID-Register gemeldete zu reaktivierende UID-Einheit erhält den Status „in Reaktivierung“. Eine Reaktivierung ist erst gültig, wenn das UID-Register diese Reaktivierung mit dem Status „aktiv“ bestätigt.

4.6 Registrierung (*Register*)

- 4601 Als UID-Stelle mit umfassenden Pflichten ist die AHV-Ausgleichskasse verpflichtet, dem UID-Register einen Zugang einer UID-Einheit, welche bereits im UID-Register vorhanden ist, zu melden (aktive Registrierung). Bei der Registrierung wird keine neue UID im UID-System gelöst. Eine Registrierung kann bspw. ein Eintrag einer vom HR eingetragenen Einheit oder ein Kassenwechsel sein. Mit der Registrierung wird die meldende UID-Stelle im UID-Register als UID-Stelle der betreffenden UID-Einheit registriert. Falls keine andere UID-Stelle mit Hierarchiestufe A oder B (vgl. Kap. 2.3.3) bereits für die UID-Einheit registriert ist, wird die AHV-Ausgleichskasse massgebende UID-Stelle der UID-Einheit.
- 4602 Wird eine UID-Einheit, welche nicht durch eine UID-Stelle mit Hierarchiestufe A oder B (vgl. Kap. 2.3.3) geführt wird, bei mehr als einer AHV-Ausgleichskasse geführt, so wird diejenige AHV-Ausgleichskasse, welche sich als letzte für diese UID-Einheit registriert, massgebende UID-Stelle dieser UID-Einheit.
- 4603 Bei einem Wechsel der Zuständigkeit wird im UID-Register die vorgängig registrierte massgebende UID-Stelle automatisch durch die neue massgebende UID-Stelle ersetzt.

4.7 Abmeldung (*Deregister*)

- 4701 Als UID-Stelle mit umfassenden Pflichten muss die AHV-Ausgleichskasse dem UID-Register einen Weggang (Kassenwechsel oder Kantonswechsel) einer UID-Einheit melden.

- 4702 Bis die neue massgebende UID-Stelle den Zugang einer UID-Einheit mittels Registrierung meldet, bleibt die deregistrierte bzw. abgemeldete UID-Stelle im UID-Register die massgebende UID-Stelle dieser UID-Einheit.

Kapitel V

5. Kassenwechsel

5.1 Grundsätzliches

- 5101 Bei einem Kassenwechsel einer UID-Einheit ist die Registrierung (vgl. Kap. 4.6) per Aufnahmedatum zu melden.
- 5102 Bei einer Auflösung einer UID-Einheit zwischen der Bekanntgabe des Kassenwechsels und dem Aufnahmezeitpunkt durch die neue AHV-Ausgleichskasse ist die bisherige AHV-Ausgleichskasse für die Löschung (gem. Kap. 4.4) der UID-Einheit verantwortlich.

Kapitel VI

6. Rechtsformänderung

6.1 Grundsätzliches

- 6101 Bei Rechtsformänderungen ist das UID-Register an die Bestimmungen des Handelsregisters gebunden (OR [7], HRegV [8], und FusG [9]).
- 6102 Die für die AHV-Ausgleichskassen relevanten Rechtsformänderungen sind in Anhang A aufgeführt.

Kapitel VII

7. Inkrafttreten

7001 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

6. Anhang A: Rechtsformänderung

In der folgenden Tabelle sind die für die AHV-Ausgleichskassen relevanten Rechtsformänderungen festgehalten. Die Farben geben an, ob jeweils eine neue UID vergeben oder die Bestehende weiterverwendet wird.

Rechtsformänderung von nach	1 Einzelunternehmen	2 Einfache Gesellschaft	3 Kollektivgesellschaft	4 Kommanditgesellschaft	5 Kommanditaktiengesellschaft	6 Aktiengesellschaft	7 Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	8 Genossenschaft	9 Verein	10 Stiftung	11 Ausländische Niederlassung im Handelsregister eingetragen	12 Ausländische Niederlassung nicht im Handelsregister eingetragen	34 Öffentliche-rechtliche Körperschaft (Unternehmen)	*1 (Erbengemeinschaft)
1 Einzelunternehmen		X	X	X		X	X							X
2 Einfache Gesellschaft	X		X ²	X ²		X	X							
3 Kollektivgesellschaft	X	X		X	X	X	X	X						
4 Kommanditgesellschaft	X	X	X		X	X	X	X						
5 Kommanditaktiengesellschaft						X	X	X						
6 Aktiengesellschaft	X	X	X		X		X	X						
7 Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	X	X	X		X	X		X						
8 Genossenschaft					X	X	X		X					
9 Verein					X	X	X	X						
10 Stiftung														
11 Ausländische Niederlassung im Handelsregister eingetragen														
12 Ausländische Niederlassung nicht im Handelsregister eingetragen														
34 Öffentliche-rechtliche Körperschaft (Unternehmen)														
*1 (Erbengemeinschaft)	X													

Legende:

- Neue UID
- Gleiche UID (unter bestimmten Umständen, gemäss FusG [9])
- Gleiche UID

*1 Erbgemeinschaft ist keine offizielle Rechtsform, wird aber bei diversen AHV-Ausgleichskassen verwendet. Ohne HR-Eintrag = Einfache Gesellschaft, mit HR-Eintrag = Kollektiv- oder Kommanditaktiengesellschaft

*2 Wechsel Einfache zu Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft: Gemäss Angabe der UID-Einheit beim Handelsregister